

weltweiten kriegerischen Auseinandersetzung (Korea) standen am Horizont. Was aber war vor Beginn der Synode, wie man so sagt »hinter den Kulissen« vor sich gegangen?

Der sowjetische Stadtkommandant hatte Bischof Dibelius und den Generalsuperintendenten in Ost-Berlin, Friedrich-Wilhelm Krummacher, zu sich beordert. Er eröffnete den beiden Kirchenvertretern sehr erregt, daß ein gesamtdeutsches Gremium unter der Leitung eines Bonner Ministers in Ost-Berlin zusammentreten solle. Gustav Heinemann war zu jener Zeit Innenminister im Kabinett von Konrad Adenauer. Bischof Dibelius, der bald wegen seiner Haltung die Zielscheibe böser Angriffe und Verleumdungen wurde, bemühte sich um eindeutige Klarstellung, als er dem sowjetischen Stadtkommandanten erklärte: Herr Heinemann sei hier in Berlin nicht als Bonner Innenminister, sondern als Christenmensch und leite die Synode als Präses der legitim nach kirchlichem Recht gewählten Vertretung der evangelischen Landeskirchen in Ost und in West.

Der Kommandant antwortete mit einer Begebenheit, die man sich, in einem orthodoxen Kloster spielend, in seiner Heimat erzähle, und gab den Weg zur Durchführung der Synode frei und nahm, wie schon gesagt, persönlich an ihr teil.

Durch diesen Vorgang war aber deutlich geworden, daß sich eine wachsende Sensibilität im Verhältnis Ost-West entwickelte. Auf der anderen Seite aber war die Kirche als eine eigenständige Größe und Klammer zwischen den beiden sich Zug um Zug weiter entfernenden politischen Zentren Bonn/Berlin-Ost bzw. USA/London/Paris und UdSSR jedenfalls zu diesem Zeitpunkt nicht zu übergehen. Diese Situation blieb, wenn auch unter wachsenden Erschwernissen, bis 1969 erhalten. Dann war eine Lösung der acht östlichen evangelischen Landeskirchen aus dem Verbund der EKID und die Bildung eines Bundes der evangelischen Kirchen in der DDR nicht mehr zu umgehen. Aber dieser Kirchenbund bekannte sich in der für ihn geltenden Ordnung nach Artikel 4,4 »zu der besonderen Gemeinschaft der ganzen evangelischen Christenheit in Deutschland« und verpflichtete sich, Aufgaben, die alle evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik und in der DDR gemeinsam betreffen, »in partnerschaftlicher Freiheit« wahrzunehmen. Und solche gemeinsamen Aufgaben gab es viele; sie entwickelten sich je länger desto mehr und nachhaltiger.

Diese acht im Kirchenbund zusammengeschlossenen Landeskirchen mit fester Beziehung zur Herrnhuter Brüdergemeinde und sich vertiefenden Kontakten zu den evangelischen Freikirchen, voran den Methodisten, standen als »Ostkirchenkonferenz« vor der Aufgabe, bei aller gebotenen Rücksichtnahme auf ihre jeweilige eigene Geschichte und Tradition zu gemeinsamen Positionen und Entscheidungen zu kommen. Dies umsomehr, als die 1949 in Kraft gesetzte Verfassung der DDR den Kirchen mancherlei »Rechte« garantiert hatte, z. B. das Recht, »zu den Lebensfragen des Volkes von ihrem Standpunkt aus Stellung zu nehmen« (Art. 41), oder das Recht, »von ihren Mitgliedern Steuern aufgrund der staatlichen Steuerlisten nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zu erheben« (Art. 43), das Recht »auf Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der Schule« (Art. 44), das Recht, »in Krankenhäusern, Strafanstalten oder anderen öffentlichen Anstalten Gottesdienste zu halten und seelsorgerlich tätig zu sein« (Art. 46). Diese »Rechte« wurden allerdings im Laufe der Gültigkeit dieser Verfassung Zug um Zug eingegrenzt und die Durchführung erschwert.